

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 2

Artikel: Bedenklich : die eidgenössische Gesetzessammlung 1986
Autor: E.Tsch.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedenklich: Die eidgenössische Gesetzessammlung 1986

Die traditionelle Zusammenstellung – durch den Schweizer Gewerbeverband (SGV) – der während eines Jahres veröffentlichten Erlasse und Publikationen in der eidgenössischen Gesetzessammlung zeigt für 1986 ein bedenkliches Bild. Seit vielen Jahren sind noch nie so viele Druckseiten (Format A 5) herausgekommen: Es waren 2535 gegenüber 2229 im Jahr 1985 oder 1578 im Jahr 1984. Auf diesen Seiten gab es 532 Kapitel (1985: 467). Nachfolgend sei aufgezählt, was in diesen 532 Kapiteln der eidgenössischen Gesetzessammlung alles veröffentlicht wurde:

306 Verordnungen (1985: 274), 62 Übereinkommen, 23 verschiedene «Ordnungen», 22 Bundes-, Bundesversammlungs-, Bundesrats- und andere Beschlüsse, 35 Abkommen, 19 Vereinbarungen, 5 Verfügungen, 3 Verträge, 1 Vorschrift, 8 Gesetze, 8 Bemerkungen, 8 Reglemente, 11 Protokolle, 5 Notenaustausche, 2 Übereinkünfte, 2 Sitzungen, 2 Statuten, 2 Änderungen, 2 Konventionen, 2 Briefwechsel, 1 Statut, 1 Regulativ, 1 Tarif und 1 Gründungsakte.

Erschreckendes Ausmass

Die Aufzählung ist – wie gewohnt – erschreckend. Natürlich müsste man jetzt noch wissen, wie viele Vorschriften, Übereinkommen, Vereinbarungen usw. in der gleichen Zeit ausser Kraft getreten sind. Mit absoluter Sicherheit sind es keine hundert. Bei manchen Verordnungen, die 1986 neu herausgegeben wurden, handelt es sich natürlich «nur» um Anpassungen oder Änderungen. Diese zeigen indessen immer wieder, dass der «revidierte Zustand» noch um ein paar Nuancen komplizierter geworden ist als der vorherige.

Keinen Schritt mehr ohne Reglementierung

Geht es uns eigentlich besser mit immer neuen und umfassenderen Vorschriften? Das kann doch wohl niemand ernstlich behaupten. Einmal mehr sei die Feststellung erlaubt, dass sich keine in der Schweiz le-

bende Person mehr in allen und jedem innerhalb der gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften bewegen kann. Zugegeben, nicht alles, was in der eidgenössischen Gesetzessammlung figuriert, betrifft jeden Bürger.

Demgegenüber wird jedoch jeder Bürger von manchem betroffen. Da ist zum Beispiel in den vielen Verordnungen die Rede von Mineralwasser, Wanderwegen, Museumseintritten, Blutkonserven und Fremdarbeitern ebenso wie von Rosenkohl, Motorfahrrädern, Rheinschifffahrt, Schafwolle, Sklaverei und Naturwein. Wir haben diese Begriffe neben Hunderten anderen beim Durchblättern der 2535 Seiten gefunden.

Undurchdringbares Dickicht

Kein einziger Jurist wäre mehr in der Lage, zu wissen, was alles in unserem Lande verordnet ist, und vermutlich gibt es auch keinen einzigen, der einem auf Anhieb treffsicher sagen könnte, um dieses oder jenes zu machen, müsste man zuerst dort oder dort in einer Verordnung nachschlagen. Nun muss man bedenken, dass zu den hier erwähnten eidgenössischen Bestimmungen noch die kantonalen und kommunalen Vorschriften, meist in verfeinerter Form, hinzukommen. Der Slogan «Mehr Freiheit – weniger Staat» ist noch lange nicht veraltet!

E. Tsch.

Aus: Schweizerische Wirtschafts-Zeitung Nr. 15 vom 10. April 1987

Nationalrat/ Frühjahrssession 1987

(87.373 Postulat Rechsteiner vom 19. März 1987)

Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Rentenkürzungen

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich die geeigneten Massnahmen zu